

«Blick über die Grenze: Schweiz»



Handelskammer
Deutschland Schweiz

Wir wissen, was Sie wissen müssen





Wichtige Aspekte für Workation und grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse

- Welche Staatsangehörigkeit hat der Arbeitnehmer? Konstellation ausländerrechtlich möglich?
- Welches Arbeitsrecht findet Anwendung?
- Wo wird das Einkommen des Arbeitnehmers besteuert?
- In welchem Land ist der Arbeitnehmer der Sozialversicherung unterstellt?
- Löst der Mitarbeiter eine steuerrechtliche Betriebsstätte aus?
- Benötigt der Mitarbeiter einen PKW?

ACHTUNG!

Die Fragestellungen müssen getrennt behandelt und geprüft werden, da für jedes der Rechtsgebiete unterschiedliche Rechtsgrundlagen gelten.



Welche Kriterien spielen ausländerrechtlich eine Rolle?

- Aufenthalt **unter** 3 Monate
- Staatsangehörigkeit EU / EFTA
- kein Bezug zum Schweizer Arbeitsmarkt (bspw. Kundenbetreuung und -akquisition in der Schweiz): kein Nachweis finanzieller Mittel erforderlich, aber Anzeige der Anwesenheit bei Behörde
- Bezug zum Schweizer Arbeitsmarkt (bspw. Kundenbetreuung und -akquisition in der Schweiz): Meldeverfahren unter Einhaltung der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen



Welche Kriterien spielen ausländerrechtlich eine Rolle?

- Aufenthalt **über** 3 Monate
- Staatsangehörigkeit EU / EFTA
- kein Bezug zum Schweizer Arbeitsmarkt (bspw. Kundenbetreuung und -akquisition in der Schweiz): Nachweis finanzieller Mittel erforderlich, Anmeldung beim Einwohneramt
- Bezug zum Schweizer Arbeitsmarkt (bspw. Kundenbetreuung und -akquisition in der Schweiz): Aufenthaltsbewilligung erforderlich



Einkommensversteuerung

Unbeschränkte Steuerpflicht nach nationalem CH-Recht gegeben, wenn Person

- während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt
- während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt

Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz

- grundsätzlich in der Schweiz, Artikel 15 Absatz 1 Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz (DBA DE-CH)
- Monteursklausel (183 Tage), Artikel 15 Absatz 2 DBA DE-CH



Homeoffice als Betriebsstätte im nationalen Recht der Schweiz

- keine klare, kantonale Praxis
- bislang keine differenzierte höchstrichterliche Rechtsprechung
- kritisch sind folgende Punkte (nicht abschliessend):
 - dem Arbeitnehmer wird kein Arbeitsplatz im Unternehmen zur Verfügung gestellt, obwohl dies aufgrund der Tätigkeit notwendig wäre bzw. dieser wird faktisch nicht genutzt
 - Übernahme der Kosten (anteilige Mietkosten, Büroausstattung, Arbeitsplatzinfrastruktur etc.)
 - Aufnahme von Bestimmung von Benutzung und Art der Arbeitsweise im Homeoffice
 - Homeoffice tritt nach aussen, z.B. gegenüber Kunden, in Erscheinung
 - Vertretungsmöglichkeit, mit dem Kunden Verträge abzuschliessen

Praxishinweis

- Steuerruling bei der kantonalen Steuerbehörde ist dringend anzuraten!



PKW-Nutzung in der Schweiz

Mitarbeiter mit Wohn- und Arbeitsort in der Schweiz nutzt PKW

- Pkw muss für die Schweiz versteuert und verzollt sein
- Immatrikulation in der Schweiz: da kein Firmensitz in der Schweiz besteht, Immatrikulation nur auf die Privatanschrift und den Namen des Mitarbeiters möglich

➤ Ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug darf vom Mitarbeiter bei einem grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnis nicht in der Schweiz genutzt werden.



Sozialversicherungsrechtliche Unterstellung im Verhältnis DE - CH

Persönlicher Geltungsbereich (Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004):

- CH/EU/EFTA-Staatsangehörige in der Schweiz, in der EU oder EFTA
- sowohl Arbeitnehmende als auch Selbstständigerwerbende

Grundsatz:

- Anwendung der Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates
- Koordination, nicht Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme der beteiligten Staaten

Achtung

- VO (EG) Nr. 883/2004 ist im Verhältnis Schweiz – EU nicht auf Drittstaatsangehörige anwendbar.



Handelskammer
Deutschland Schweiz

Wir wissen, was Sie wissen müssen

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT
WIR WÜNSCHEN IHNEN VIEL ERFOLG

Dr. Marion Hohmann-Viol

marion.hohmannviol@handelskammer-d-ch.ch, Tel. +41 44 283 61 77

Tödistrasse 60, CH – 8002 Zürich

www.handelskammer-d-ch.ch, www.handelskammerjournal.ch

Newsletter: www.handelskammer-d-ch.ch/de/publikationen/newsletter